

Bundeskammer der Architekten
und Ingenieurkonsulenten
Bundesfachgruppe Vermessungswesen

Nur die richtige Grenzverhandlung
sichert Eigentum an Grund und Boden

Der Leitfaden zur Grenzverhandlung

Stand November 2001

Inhaltsverzeichnis

1.	BEMERKUNGEN ZUR ANLEGUNG DES GRENZKATASTERS ..	9
1.1	Einleitung	9
1.2	Grenzverhandlung	10
1.3	Einladung zur Grenzverhandlung	11
1.4	Verlauf der Grenzverhandlung	12
1.5	Einschreiten eines Bevollmächtigten	14
1.6	Grundlagen der Umwandlung	15
1.7	Zweckmäßige künftige gesetzliche Regelungen	18
1.8	Musterbeispiele	19
2.	RELEVANTES AUS LEHRE UND RECHTSPRECHUNG	23
2.1	Eintragungsgrundsatz	23
2.1.1	Eintragungsgrundsatz - Grenzberichtigung	23
2.1.2	Eintragungsgrundsatz - Einvernehmliche Grenzänderung	23
2.2	Ersitzung	24
2.3	Bewertung der Behelfe	25
2.3.1	Katastralmappe	25
2.3.2	Pläne zur grundbücherlichen Teilung von Grundstücken	27
2.3.3	Pläne und Unterlagen zur Aktualisierung der Benützungs- und Nutzungsarten	28
2.4	Teilungsplan als Beweismittel	29
2.5	Grenzfestlegung als privatrechtlicher Vertrag	29
2.6	Anfechtung einer Grenzfestlegung	29
2.7	Bedeutung der Niederschrift	30
2.8	Wirkung einer Verfahrenshandlung auf Rechtsnachfolger	30
2.9	Verbücherung nach § 15 LiegTeilG	30
2.10	Beweisfunktion des Grenzkatasters	31
2.11	Entlassung aus dem Grenzkataster	31
2.12	Vermarkungspflicht abgehender Grenzen	32
2.13	Betreten von Grundstücken (§ 43 Abs 1 VermG)	32
2.14	Der Beweis durch Urkunden (§§ 292 ff ZPO)	33
2.14.1	Die Arten der Urkunden	33
2.14.2	Beweisregeln	34
2.15	Die öffentliche Urkunde im Verwaltungsrecht (§ 47 AVG)	35
2.15.1	Der Teilungsplan als öff. Urkunde im Planbescheinigungsverfahren	35
2.16	Dokumentation der Urkundensausfertigungen (§ 16 ZTG)	38
	ANHANG: VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	39

Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten,
1040 Wien, Karlsplatz 9

Eigentümer und Verleger: Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsplatz 9

Für den Inhalt verantwortlich: Bundesfachgruppe für Vermessungswesen,
1040 Wien, Karlsplatz 9

Druck: Fleck Druck GmbH, 1020 Wien, Hollandstraße 8

VORWORT

Anlässlich der 24. Gesamtösterreichischen Tagung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in Bad Kleinkirchheim fand zur Aufarbeitung der Impulsreferate unter anderem ein Workshop über vermessungsrechtliche Grundsätze statt, der von den maßgebenden Juristen unseres Metiers geleitet wurde (Dr. Peter Angst, Senatspräsident des OGH; Staatsanwalt Dr. Günter Auer, Abteilung für Grundbuchsrecht im BM f. Justiz; MR Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.iur. Christoph Twaroch, BMWA).

Die in seltener Klarheit und Deutlichkeit formulierten Aussagen zu unserer Tätigkeit, insbesondere die Vorgangsweise bei der Führung von „Grenzverhandlungen“ betreffend, hat uns veranlaßt, die absolut übereinstimmende Meinung der Rechtsexperten zu diesem Themenkomplex zu publizieren.

Senatspräsident Dr. Angst fasste in der Folge die Rechtslage als Verfahrensweisungen für die Urkundserstellung bei Grenzvermessungen zusammen, die im 1. Abschnitt dieser Broschüre veröffentlicht wird. Er hat darin die Regeln und Pflichten bei der Erstellung von öffentlichen Urkunden klar festgehalten. Nur die entsprechende Umsetzung gewährleistet umfassende Rechtssicherheit für alle Betroffenen.

Der 2. Abschnitt dieses Leitfadens beinhaltet gesicherte, technische Regeln und Gesetzeserläuterungen, sowie relevante Veröffentlichungen aus Lehre und Rechtsprechung, die unsere Tätigkeit im Kataster betreffen.

Mit diesem Leitfaden möchte die Bundesfachgruppe Vermessungswesen der Kollegenschaft eine aktuelle Dokumentation der wichtigsten technischen und juristischen Grundsätze zur Verfügung stellen, die in unserer täglichen Praxis anzuwenden sind. Darüberhinaus soll er auch als Argumentationshilfe bei Gesprächen oder Diskussionen mit Dritten dienen.

Die Bundesfachgruppe Vermessungswesen bedankt sich bei allen, die sie bei der Erstellung dieser Publikation mit ihrem Expertenwissen unterstützt haben, namentlich bei Herrn Senatspräsident Dr. Peter Angst für seine fundierten Darlegungen der herrschenden Rechtslage, in den vorangegangenen Diskussionen ebenso wie in der schriftlichen Wiedergabe.

Dipl.-Ing. Hans Polly
Obmann der Bundesfachgruppe Vermessungswesen

Zur Person Dr. Peter Angst

Geboren am 26. 1. 1936 in Wien.

- 1959 Promotion zum Doktor beider Rechte an der Universität Wien

- 1962 Ernennung zum Richter

- 1966 - Verwendung in der unter anderem für das Grundbuchs- und Vermessungs-
1972 wesen zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz; dort
Mitarbeit am Entwurf des Vermessungsgesetzes

- 1972 - Richter beim Exekutionsgericht Wien
1981 und zuletzt dessen Vorsteher

- 1982 Richter eines unter anderem für Grundbuchssachen zuständigen
Rechtsmittelsenates des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien

- 1983 Richter des Oberlandesgerichtes Wien

- 1987 Hofrat des Obersten Gerichtshofs

- 1997 Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs

- 1970 - Universitätslektor für Grundbuchs- und Vermessungswesen
1995 an der Technischen Universität Wien

- Verfasser mehrere Artikel für juristische Zeitschriften unter anderem auf
dem Gebiet des Grundbuchs- und Vermessungswesens

1. Bemerkungen zur Anlegung des Grenzkatasters

Von Dr. Peter Angst,
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs

1.1 Einleitung

1.1.1 Der Grenzkataster ist nach § 8 Z 1 VermG zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke bestimmt. Damit er dieser Aufgabe gerecht werden kann, muss bei der Anlegung gewährleistet sein, dass er die **privatrechtlich richtigen Grenzen** enthält. Dies setzt voraus, dass von den betroffenen Eigentümern ein Vertrag (Vergleich) über den Verlauf der Grenzen abgeschlossen wird. Das Vermessungsgesetz gibt drei Formen für das Zustandekommen eines solchen Vertrages vor, nämlich

- a) die Einigung der Parteien bei einer von einer Vermessungsbehörde zum Zweck der Neuanlegung des Grenzkatasters durchgeführten Grenzverhandlung (vgl § 25 Abs 1 VermG),
- b) die Abgabe von Zustimmungserklärungen bei einer „Zusammenkunft“ der betroffenen Grundstückseigentümer, die von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zum Zweck der Verfassung eines Planes in einer Katastralgemeinde durchgeführt wird, in der die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters angeordnet ist (vgl § 43 Abs 6 VermG) oder
- c) die Unterlassung der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder von Einwendungen gegen die Bekanntgabe der beabsichtigten Aufnahme eines Grundstücks in den Grenzkataster, wodurch die (unwiderlegliche) Fiktion der Zustimmung zu den in der Grenzverhandlung der Vermessungsbehörde oder im Plan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen dargestellten Grenzen angenommen wird (s § 18a Abs 2, § 25 Abs 5 VermG).

1.1.2 Den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen kommt bei der Anlegung des Grenzkatasters eine **sehr wichtige und verantwortungsvolle** Aufgabe zu, bilden doch die Pläne, die von ihnen zum Zweck der Teilung von Grundstücken (s § 1 LiegTeilG, § 43 Abs 4 iVm § 34 Abs 2 VermG) oder zum Zweck der Umwandlung des Grundsteuerkatasters in den Grenzkataster (s § 43 Abs 4 in Verbindung mit § 34 Abs 1 VermG) verfasst werden, die hauptsächliche Grundlage für die Umwandlung.

1.1.3 Ausgangspunkt für die Feststellung der Erfordernisse, die im Zusammenhang mit der Umwandlung des Grundsteuerkatasters in den Grenzkataster zu beachten sind, ist die Überlegung, dass es hiedurch zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke kommt (§ 8 Z 1 VermG). Diese Rechtsfolge ist mit dem Erwerb von Eigentum an einem Grundstück durchaus vergleichbar und gleichwertig, weshalb für diese Umwandlung ähnlich strenge Anforderungen gestellt werden müssen, wie sie im Allgemeinen beim Erwerb des Eigentums zu stellen sind.

1.1.4 Einen wichtigen Gesichtspunkt bildet ferner, dass gemäß § 4 Abs 3 ZTG Ziviltechniker und damit Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen **mit öffentlichem Glauben versehene Personen** gemäß § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) sind. Die von ihnen innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichteten Urkunden sind daher **öffentliche Urkunden**, die gemäß § 292 Abs 1 ZPO vollen Beweis dessen begründen, was darin von der Behörde oder vom Urkundenverfasser bezeugt wird. Zu den Vorgängen, die vom Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen bezeugt werden, gehört die im § 43 Abs 6 VermG vorgesehene Erklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, dass sie einem bestimmten Grenzverlauf zustimmen. Andernfalls bezeugt der Ingenieurkonsulent, dass die Zustimmungserklärung nicht zu erlangen war. Es liegt in der Natur der Sache, dass beidem eine eigene Wahrnehmung des Planverfassers zugrunde liegen muss, zumal sich auch aus § 292 ZPO deutlich ergibt, dass die Vermutung der Richtigkeit nur dafür gilt, was vom Urkundenverfasser bezeugt wird. Ohne die in der Praxis damit gelegentlich verbundenen Schwierigkeiten zu verkennen, müssen unter diesen Umständen im Wesentlichen die Vorschriften sinngemäß herangezogen werden, die im selben Zusammenhang für Notare gelten, zumal die Tätigkeit eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in dem hier zu erörternden Punkt mit der Tätigkeit eines Notars durchaus vergleichbar und ihr gleichwertig ist.

1.1.5 Im Folgenden werden wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Umwandlung des Grundsteuerkatasters in den Grenzkataster dargestellt. Die Grundlage hierfür bilden die **geltende Gesetzeslage** und die hiezu vorhandene **Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH)** und des **Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)** sowie die im Vorstehenden unter 1.1.4. angestellten Erwägungen. Zu erwähnen bleibt, dass die Nichtbeachtung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften eine **Schadenersatzpflicht** des Ingenieurkonsulenten zur Folge haben kann.

1.2 Grenzverhandlung

1.2.1 Wenngleich dies im Gesetz ausdrücklich nur für die von den Vermessungsbehörden zum Zweck der Umwandlung durchgeführten Grenzverhandlungen gesagt wird (s § 35 Abs 1 VermG), kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch bei einer von einem Ingenieurkonsulenten im selben Zusammenhang vorgenommenen Grenzvermessung eine **Grenzverhandlung durchzuführen ist**. Es handelt sich dabei allerdings mangels Behördenstellung des Ingenieurkonsulenten nicht um eine Verhandlung nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), sondern bloß um eine „**Zusammenkunft**“ **der Eigentümer** der Grundstücke, die an das von der Umwandlung betroffene Grundstück angrenzen (OGH 19.4.1994, 1 Ob 12/94). Dies bedeutet einerseits, dass dem Ingenieurkonsulenten nicht die Befugnisse zukommen, die dem Leiter einer mündlichen Verhandlung nach dem AVG zur Aufrechterhaltung der Ordnung, also insbesondere zur Verhängung einer Ordnungsstrafe gemäß § 34 AVG, zustehen, vor allem aber, dass das Erscheinen einer Partei oder eines Beteiligten nicht erzwungen werden kann und dass ein Eigentümer nicht als

dem bei der Grenzverhandlung festgelegten Grenzverlauf zustimmend angesehen werden darf, wenn er der Einladung nicht Folge leistet; ein entsprechender Hinweis in der Einladung ist daher unwirksam und ohne rechtliche Bedeutung. **Erscheint ein Eigentümer nicht**, so hat dies nur zur Folge, dass er als ein Eigentümer zu behandeln ist, von dem eine Zustimmungserklärung zum Grenzverlauf nicht zu erlangen war, und dass er deshalb gemäß § 18a VermG vom Vermessungsamt von der beabsichtigten Umwandlung verständigt wird und erst im Fall der Unterlassung von Einwendungen die im Plan dargestellten Grenzen als anerkannt gelten.

1.2.2 Der Tag der Grenzverhandlung ist so anzuberaumen, dass „die Teilnehmer **rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können**“ (s § 41 Abs 2 AVG). Dies bedeutet, dass jeweils auf die Umstände des Falles Bedacht zu nehmen ist. Im Allgemeinen wird es genügen, dass zwischen dem Tag, an dem die Ladung voraussichtlich zugestellt worden ist, und dem Tag der Grenzverhandlung **14 Tage** liegen (in diesem Sinn § 231 Abs 1 Zivilprozessordnung). Ist aber zu erwarten, dass die Vorbereitung vermutlich eine längere Zeit erfordert (was etwa bei größeren Miteigentumsgemeinschaften zutrifft [s unten 1.3.3]), ist auch die Gewährung einer längeren Frist (etwa von vier Wochen) zweckmäßig. Auf der anderen Seite bestehen keine Bedenken, in einfacheren Fällen und vor allem dann, wenn die betroffenen Grundstückseigentümer sich etwa im Rahmen einer telefonischen Einladung mit einer kürzeren Frist einverstanden erklären, die Grenzverhandlung bloß für wenige Tage später anzuberaumen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich ein Grundstückseigentümer nicht mit Erfolg darauf berufen kann, es sei ihm eine zu kurze Frist zur Verfügung gestanden. Es ist allein seine Sache, zu entscheiden, ob er trotzdem seine Zustimmung zum Grenzverlauf erklärt oder sie verweigert, was dann zu einer entsprechenden Beurkundung durch den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen führt (s unten 1.4.3). Zu einer Schadenersatzpflicht des Ingenieurkonsulenten kann es unter diesen Umständen somit nie kommen.

1.3 Einladung zur Grenzverhandlung

1.3.1 Zu laden (weil dem Ingenieurkonsulenten die Behördeneigenschaft fehlt, besser „einzuladen“) sind neben dem Auftraggeber des Ingenieurkonsulenten die **Eigentümer der angrenzenden Grundstücke**, wobei es auf die Eintragung im Grundbuch ankommt. Im Fall einer noch nicht verbücherten **Veräußerung** eines Grundstückes ist demnach nicht der Erwerber (Käufer), sondern **der im Grundbuch noch eingetragene Veräußerer** (Verkäufer) zu laden.

1.3.2 Die Ladung („Einladung“) ist den Eigentümern an sich an der Anschrift zuzustellen, die dem Grundbuch bzw. dem Grundsteuerkataster zu entnehmen ist. Liegt die Eigentumseintragung schon längere Zeit zurück (was aus der Tagebuchzahl zu ersehen ist), empfiehlt es sich aber, durch Anfrage an die zuständige Meldebehörde, allenfalls auch durch Einsicht in das Telefonbuch (und folgende telefonische Kontaktaufnahme), festzustellen, welches die aktuelle Anschrift des Grundstückseigen-

tümers ist. Da mit dem Nichterscheinen Rechtsfolgen nicht verbunden sind (s oben 1.2.1), ist es nicht erforderlich, die Ladungen mit Zustellnachweis oder auch nur eingeschrieben zuzustellen.

1.3.3 Steht ein von der Umwandlung betroffenes angrenzendes Grundstück im Eigentum mehrerer, so müssten an sich **alle Miteigentümer** eingeladen werden, weil nur sie selbst berechtigt sind, Erklärungen im Zusammenhang mit dem Grenzverlauf abzugeben. Ist die Zustellung der Einladung an alle Miteigentümer wegen der großen Anzahl nicht praktikabel, so ist es zwar möglich, sie gegebenenfalls an einen von den Miteigentümern bestellten **Verwalter** zuzustellen. Erscheint dieser Verwalter zur Grenzverhandlung, so ist allerdings genauestens auf das Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung zu achten (s unten 1.5.3).

1.3.4 Bei Zustellung von Ladungen an **juristische Personen** (Gesellschaften oder öffentliche Körperschaften [Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger]) genügen an sich die Anführung des Namens (der Firma) oder der zuständigen Dienststelle. Bei Grundstücken, die früher im Eigentum des Bundes standen, ist dies nunmehr in der Regel die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, bei den Grundstücken der Länder das Amt der Landesregierung und bei Grundstücken von Gemeinden das Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat). Auch in diesen Fällen ist erst die Prüfung der Berechtigung zur Abgabe von den Grenzverlauf betreffenden Erklärungen von Bedeutung (s unten 1.5.4).

1.3.5 Es ist zweckmäßig, in den Einladungen zu einer Grenzverhandlung darauf hinzuweisen, dass zur Prüfung der Identität ein **amtlicher Lichtbildausweis** mitgebracht und im Fall der Vertretung einer anderen Person, insbesondere auch des Ehegatten, die Bevollmächtigung durch eine **Vollmachtsurkunde** nachgewiesen werden muss, aus der hervorgeht, dass der Bevollmächtigte zur Abgabe von Erklärungen über den Grenzverlauf berechtigt ist, und schließlich, dass zum Grenzverlauf vorhandene **Behelfe** mitgebracht werden sollen (s 1.4.2, 1.5.3 und Muster 2).

1.4 Verlauf der Grenzverhandlung

1.4.1 Die Grenzverhandlung ist vom **Ingenieurkonsulenten selbst** zu leiten. Dafür spricht § 43 Abs 6 VermG, wonach dann, wenn die Zustimmungserklärung beteiligter Eigentümer zum Grenzverlauf nicht zu erlangen war, der Plan eine Erklärung des **Planverfassers** hierüber zu enthalten hat. Planverfasser ist aber gemäß § 1 Abs 1 Z 1 LiegTeilG eben der Ingenieurkonsulent und die Abgabe der Erklärung setzt voraus, dass ihr eine eigene Wahrnehmung zugrunde liegt. Dafür spricht ferner der Wortlaut des § 292 ZPO (s oben 1.1.4).

1.4.2 In der Grenzverhandlung sind den erschienenen Eigentümern in sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs 1 VermG die „**vorhandenen**“ **Behelfe** (Grundsteuerkataster, Pläne, Handrisse, gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche) vorzuhalten.

Dabei ist es Aufgabe des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, diejenigen Behelfe zu beschaffen, die beim zuständigen Vermessungsamt vorhanden sind. Im Übrigen ist es Sache der betroffenen Grundstückseigentümer, andere Behelfe zur Grenzverhandlung mitzubringen, worum sie in der Einladung ersucht werden sollten (s oben 1.3.5 und Muster 2).

1.4.3 Auf Grund der auf diese Weise zur Verfügung stehenden Behelfe und auf Grund der Verhältnisse in der Natur sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Erklärungen anwesender Grundstückseigentümer oder ihrer Vertreter ist vom Ingenieurkonsulenten ein **Grenzverlauf festzustellen** und die erschienenen Eigentümer angrenzender Grundstücke sind zu befragen, ob sie diesem oder gegebenenfalls einem anderen, von ihnen gemeinsam festgelegten Grenzverlauf zustimmen. Diese **Zustimmungserklärungen**, die auch in die über die Grenzverhandlung errichtete Niederschrift aufgenommen werden können, sind dem **Plan anzuschließen**; eine entsprechende Erklärung des Planverfassers über die Zustimmung genügt hingegen nicht. Aus der Niederschrift muss sich ergeben, welche Behelfe vorgehalten wurden und welcher Grenzverlauf festgelegt wurde (s unten 1.6).

1.4.4 **Erscheinen** von der Umwandlung betroffene **Eigentümer nicht** oder sind sie nicht durch einen gehörig ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten oder verweigert der Eigentümer oder sein Vertreter die Zustimmung, so ist (nach dem Gesetz [s § 43 Abs 6 VermG] in dem Plan, zulässigerweise auch in eine dem Plan anzuschließende gesonderte Urkunde [also etwa in die Niederschrift; s Muster 3]) die Erklärung des Ingenieurkonsulenten aufzunehmen, dass die Zustimmung des Eigentümers nicht zu erlangen war, und es sind dessen Name und Anschrift anzuführen. Dies gilt an und für sich auch für Grundstückseigentümer, die erfahrungsgemäß keinen Vertreter zur Grenzverhandlung entsenden, sondern eine schriftliche Zustimmung zum Grenzverlauf vorlegen (z. B. Ämter der Landesregierungen, Gemeinden, ÖBB, allenfalls durch einen anderen Ingenieurkonsulenten vertretene Grundstückseigentümer). Diese Zustimmungserklärung wäre dem Plan anzuschließen und es ist dann Sache des Vermessungsamtes zu beurteilen, ob sie ausreicht oder ob das Verfahren nach § 18a VermG eingeleitet werden muss, die betreffenden Grundstückseigentümer daher von der beabsichtigten Umwandlung unter Belehrung über die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, zu verständigen sind. Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer zwar dem Grenzverlauf zustimmt, aber die Unterschrift verweigert. Dies wäre in der über die Grenzverhandlung aufgenommenen Niederschrift oder in der ihr angeschlossenen gesonderten Urkunde möglichst unter Angabe des Grundes der Weigerung festzuhalten. Die weitere Vorgangsweise obliegt dann dem Vermessungsamt.

1.4.5 Da die Erklärungen der Grundstückseigentümer über den Verlauf der Grenzen zum **Abschluss eines Vertrages** über die Ausdehnung des Eigentums führen, die Beglaubigung der Unterschrift aber, anders als gemäß § 31 Abs 1 BGB für Verträge zur Einverleibung des Eigentumsrechts im Grundbuch, nicht vorgesehen ist, ist es erforderlich, ebenso wie bei der Beglaubigung von Unterschriften die **Identität der erschienen Grundstückseigentümer** oder gegebenenfalls ihrer Vertreter zu prüfen,

zumal sonst nicht mit Grund beurkundet werden kann, dass die abgegebene Erklärung von demjenigen stammt, in dessen Namen sie abgegeben wurde. Die Identitätsprüfung sollte in erster Linie auf Grund eines amtlichen, mit eigenhändiger Unterschrift versehenen Lichtbildausweises geschehen (vgl § 79 Abs 2 in Verbindung mit § 55 Abs 1 Z 1 Notariatsordnung). Das der Prüfung zugrunde liegende Dokument sollte in der über die Grenzverhandlung errichteten Niederschrift angeführt werden (s Muster 3). Die Prüfung könnte entfallen, wenn Zweifel an der Identität nicht bestehen, insbesondere wenn die Personen dem die Grenzverhandlung leitenden Ingenieurkonsulenten bekannt sind oder die Identität von seinem Auftraggeber oder von anderen als verlässlich und sachkundig erscheinenden Personen bestätigt wird. Hierauf wäre in der Niederschrift hinzuweisen.

1.5 Einschreiten eines Bevollmächtigten

1.5.1 Erscheint ein Bevollmächtigter für einen Grundstückseigentümer, so muss er die Bevollmächtigung **durch eine Urkunde nachweisen**. Dies gilt vor allem auch, wenn ein **Ehegatte** für den anderen Erklärungen abgeben will, weil Ehegatten nicht kraft Gesetzes zur wechselseitigen Vertretung berechtigt sind. Schreitet ein **Rechtsanwalt oder Notar** als Bevollmächtigter ein, so wäre an sich ebenfalls die Vorlage einer Vollmachtsurkunde notwendig. Da aber bei einer von einer Vermessungsbehörde durchgeführten Grenzverhandlung die (mündliche) Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzt (§ 8 Abs 1 Rechtsanwaltsordnung, § 5 Abs 4a Notariatsordnung), könnte dies in analoger Anwendung dieser Bestimmungen auch für eine vom Ingenieurkonsulenten durchgeführte Grenzverhandlung als ausreichend angesehen werden. In diesem Fall müsste aber in der die Zustimmungserklärung enthaltenden Urkunde ausdrücklich festgehalten werden, dass sich der Rechtsanwalt oder Notar auf die Bevollmächtigung durch den Grundstückseigentümer beruft. Kein besonderer Nachweis der Bevollmächtigung ist notwendig, wenn neben dem Rechtsanwalt oder Notar oder einem anderen Bevollmächtigten der Grundstückseigentümer anwesend ist. Es ist aber zweckmäßig, in der über die Zustimmungserklärung errichteten Urkunde auf die Anwesenheit eines solchen Vertreters hinzuweisen.

1.5.2 Wenngleich für die Einverleibung des Eigentumsrechts eine **beglaubigte Vollmacht** erforderlich ist (s § 31 GBG) und die Beglaubigung unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit auch wünschenswert wäre, kann im Zusammenhang mit der Anlegung des Grenzkatasters davon abgesehen werden, zumal für die von den Vermessungsbehörden zu diesem Zweck durchgeführten Grenzverhandlungen, bei der ebenfalls Erklärungen über den Verlauf der Grenze abzugeben sind (s §§ 24, 25 VermG), gemäß § 10 Abs 1 AVG die Vorlage einer **unbeglaubigten Vollmacht** genügt und kein Grund besteht, für die von einem Ingenieurkonsulenten zum selben Zweck durchgeführten Grenzverhandlungen Anderes zu verlangen.

1.5.3 Wichtig ist, dass aus dem Inhalt der **Vollmachtsurkunde eindeutig hervorgeht**, dass der Bevollmächtigte zur **Abgabe von Erklärungen berechtigt** ist, die

den Verlauf der Grenzen des Grundstücks des Vollmachtgebers zum Gegenstand haben. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn entweder eine sogenannte Gattungsvollmacht (die allgemein zur Veräußerung oder zum Erwerb von Grundstücken berechtigt) oder eine Spezialvollmacht (z.B. „... ist berechtigt, mich bei der Grenzverhandlung vom zu vertreten“) vorliegt. Eine allgemeine Vollmacht („... ist berechtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten“) genügt demnach nicht. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn der Verwalter für die Miteigentümer (Wohnungseigentümer) eines Grundstücks einschreitet, weil die Berechtigung zur Verwaltung einer Liegenschaft („Hausverwaltervollmacht“) nicht das Recht einschließt, Erklärungen über den Verlauf der Grenzen eines, wengleich von ihm verwalteten, Grundstücks abzugeben. Es ist daher hierfür eine eigene Vollmacht notwendig und nachzuweisen.

1.5.4 Ist der Grundstückseigentümer eine juristische Person (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Verein, Bund, Gemeinde, Kammer, Sozialversicherungsverträger), ist darauf zu achten, ob die für sie erschienene Person zur Vertretung berechtigt ist. Bei einer Aktiengesellschaft ist dies ein Mitglied des Vorstands, bei einer GmbH der Geschäftsführer, wobei unter Umständen mehrere Geschäftsführer nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Dies ergibt sich aus dem Firmenbuch. Wird die Vertretungsbefugnis nicht durch eine Abschrift aus dem Firmenbuch nachgewiesen, so wäre sie durch (etwa bei einem Notar oder bei Gericht mögliche) Einsicht in das Firmenbuch festzustellen. Bei einem Verein ist in der Regel der Obmann vertretungsbefugt (was durch eine gemäß § 12 Vereinsgesetz für jedermann mögliche Anfrage bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder gegebenenfalls Bundespolizeidirektion festgestellt werden kann), für das Land der Landeshauptmann und für eine Gemeinde der Bürgermeister. Erscheint in Vertretung der angeführten Organe eine andere Person, so muss sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen (zur Besonderheit bei einem Rechtsanwalt oder Notar s unter 1.5.1).

1.5.5 Weist ein Vertreter seine **Vollmacht nicht gehörig** nach, ist in den Plan oder eine ihm anzuschließende Urkunde (s oben 1.4.3.) gemäß § 43 Abs 6 letzter Satz VermG die Erklärung des Planverfassers aufzunehmen, dass die Zustimmungserklärung des betreffenden Grundstückseigentümers nicht zu erlangen war. Es kann der erschienene Vertreter aber auch ersucht werden, die Vollmachtsurkunde innerhalb einer zu vereinbarenden Frist nachzureichen, wobei die Erklärung über die Zustimmung erst nach Ablauf dieser Frist in den Plan (die Urkunde) aufgenommen werden kann.

1.6 Grundlagen der Umwandlung

1.6.1 Für die Umwandlung des Grundsteuernkatasters in den Grenzkataster sind von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen errichtete Pläne geeignet, die zum Zweck der Umwandlung (§ 17 Z 1, § 18 VermG) oder der Teilung (§ 1 LiegTeilG; § 43 Abs 5 in Verbindung mit § 34 Abs 2 VermG) errichtet werden. Sie müssen den Erfordernissen der §§ 37 und 43 VermG sowie den Vorschriften der Vermessungs-

verordnung entsprechen. Hievon sind unter rechtlichen Gesichtspunkten vor allem die **Zustimmungserklärungen** der angrenzenden Grundeigentümer zum Verlauf der Grenzen von besonderer Bedeutung. Sie sind gemäß § 43 Abs 6 VermG den angeführten Plänen anzuschließen, wenn diese Pläne Grundstücke in Katastralgemeinden zum Gegenstand haben, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet wurde. Der gesetzlichen Forderung nach Anschluss der Zustimmungserklärungen kann aber auch dadurch entsprochen werden, dass dem Plan die Niederschrift über die vom Ingenieurkonsulenten durchgeführte Grenzverhandlung (s Muster 3) angeschlossen wird.

1.6.2 Maßgebend für die Umwandlung ist allein derjenige **Grenzverlauf, für den die Zustimmungserklärungen aller betroffenen Eigentümer vorliegen**, auf den sich also die Eigentümer **geeinigt** haben. Dieser Grenzverlauf ist auch dann maßgebend, wenn er von den vorhandenen Behelfen abweicht. Dem Gesetz ist deutlich zu entnehmen, dass **die Behelfe nicht die Grundlage** für die Anlegung des Grenzkatasters bilden. Dies geht eindeutig aus § 27 VermG hervor, weil dort im Abs 2 vorgesehen ist, dass der auf Grund der Behelfe sich ergebende Grenzverlauf nur „mangels Einigung der Parteien“ und somit nur dann zu vermessen ist, wenn sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Grenzverlauf einigen, und weil nach Abs 1 in erster Linie die festgelegten, also die Grenzen, auf die sich die Parteien geeinigt haben (vgl § 25 Abs 1 VermG), zu vermessen sind. Überdies wird auch im § 25 Abs 2 VermG auf die Einigung der Parteien abgestellt. Der Vorhalt der Behelfe hat privatrechtlich nur die Bedeutung, dass den Grundstückseigentümern die Entscheidung über den Grenzverlauf erleichtert und dass verhindert werden soll, dass ein dem Grenzverlauf zustimmender Eigentümer seine Zustimmungserklärung wegen Irrtums anfechten kann.

1.6.3 Stellt sich heraus, dass die von den betroffenen Grundstückseigentümern einvernehmlich festgelegte Grenze von den vorhandenen Behelfen abweicht, gilt folgendes: Liegt die Abweichung innerhalb der Fehlergrenze, die zur Zeit der Errichtung eines vorhandenen früheren Planes zulässig war, so ist uneingeschränkt von dem von den Parteien festgelegten Grenzverlauf auszugehen und dieser im Plan mit schwarzer Farbe (s § 11 Abs 1 Z 1 VermV) und gegebenenfalls der den Behelfen zu entnehmende Grenzverlauf unter Angabe des Behelfs (VHW) mit einer strichlierten Linie (s Zeichen Nr 14 im Anhang zur VermV) darzustellen. Andernfalls wird der die Grenzverhandlung leitende Ingenieurkonsulent unter Berücksichtigung der vorhandenen Behelfe und hier vor allem der Möglichkeit, den darin dargestellten Grenzverlauf verlässlich in die Natur zu übertragen, sowie unter Berücksichtigung der Aussagen der betroffenen Grundstückseigentümer (etwa in der Richtung, dass der Grenzverlauf seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist) zu beurteilen und zu entscheiden haben, ob die festgestellte Abweichung auf ein Rechtsgeschäft oder, was dem gleichsteht, auf den Erwerb durch Ersitzung oder durch Bauführung gemäß § 418 ABGB zurückgeht. Trifft dies nach Ansicht des Ingenieurkonsulenten zu, so ist im Sinn des § 11 Abs 1 Z 1 VermV die den Behelfen zu entnehmende Grenzlinie mit schwarzer Farbe und die von den Parteien festgelegte Grenze mit roter Farbe darzustellen. Die Umwandlung in den Grenzkataster setzt dann vor-

aus, dass der Eigentumserwerb auf Grund des neuen Planes im Grundbuch eingetragen wird, wobei auch ein Verfahren nach § 13 LiegTeilG in Betracht kommen kann. Sind die betroffenen Grundstückseigentümer zu den erforderlichen Verfahrenshandlungen nicht aus eigenem bereit, so ist es Sache des zuständigen Vermessungsamtes, dem Grundbuchsgericht gemäß § 28 LiegTeilG von den Voraussetzungen für die Eigentumsveränderung Mitteilung zu machen und dieses hat nach dieser Bestimmung die Herstellung des Grundbuchsstandes herbeizuführen. Es ist dann Sache der Grundstückseigentümer, in diesem Verfahren darzutun, dass die Abweichung im Grenzverlauf nicht auf einen der angeführten Titel für den Erwerb des Eigentums zurückgeht. Ergibt sich dies nach Ansicht des Ingenieurkonsulenten schon auf Grund der vorhandenen Behelfe und der Aussagen der Grundstückseigentümer, so ist wie eingangs dargestellt vorzugehen, also die von den Grundstückseigentümern festgelegte Grenze im Plan schwarz darzustellen.

1.6.4 Gemäß § 26 VermG haben die Niederschriften über die Grenzverhandlung die **Beschreibung der festgelegten Grenzen** zu enthalten. Wenngleich sich diese Vorschrift auf die von den Vermessungsbehörden durchgeführten Grenzverhandlungen bezieht, muss sie analog auch für die Grenzverhandlungen der Ingenieurkonsulenten gelten. Die demnach in die Niederschrift aufzunehmende Beschreibung der Grenzen, auf die sich die Erklärungen der Grundstückseigentümer beziehen (s oben 1.4.3), kann entweder mit Worten oder durch Hinweis auf einen Plan (eine an Ort und Stelle angefertigte Handskizze), der (die) der Niederschrift anzuschließen wäre, erfolgen.

1.6.5 Im § 28 Abs 1 Z 1 VermG ist zwar vorgesehen, dass die Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters (unter anderem) die Niederschriften über die Grenzverhandlungen bilden. Dies erscheint aber ungenau und steht auch im Widerspruch zu § 27 Abs 1 VermG, weil dort angeordnet wird, dass die festgelegten Grenzen zu vermessen sind. **Festgelegt werden Grenzen aber in der Natur** und nur darauf können sich die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer beziehen. Die Beschreibung in der Niederschrift bildet bloß einen Anhaltspunkt dafür, welche Grenzen in der Natur festgelegt wurden. Ist sie unrichtig, so gilt trotzdem der den Parteien in der Natur vorgezeigte Grenzverlauf als derjenige, auf den sie sich geeinigt haben. Weichen die dem Plan zu entnehmenden Angaben hiervon ab, so kommt die Berichtigung des Grenzkatasters gemäß § 13 VermG in Betracht und es kann zur Schadenersatzpflicht des Ingenieurkonsulenten kommen.

1.6.6 Wie bereits oben unter 1.1.4 dargelegt wurde, sind sowohl die von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen errichteten Pläne als auch die durch sie vorgenommene Beurkundung der Zustimmungserklärungen und des Fehlens von Zustimmungserklärungen **öffentliche Urkunden**, zumal aus § 43 Abs 6 VermG abgeleitet werden kann, dass hiedurch § 4 Abs 2 lit b ZTG ergänzt wird und die angeführte Beurkundung in den Rahmen der Befugnis des Ingenieurkonsulenten fällt. Öffentliche Urkunden müssen gemäß § 16 Abs 1 ZTG vom Ziviltechniker unter Beidruck des Siegels gefertigt und in chronologische Verzeichnisse eingetragen werden. Dies müsste daher auch geschehen, wenn die über die Grenzverhand-

lung errichtete Niederschrift oder, wenn die Zustimmungserklärungen oder die Erklärung des Ingenieurkonsulenten über deren Fehlen in einer gesonderten Urkunde enthalten sind, damit die entsprechende Urkunde als öffentliche Urkunde gilt, wobei es wegen des sachlichen Zusammenhangs auch als zulässig angesehen werden könnte, dass sie in das Verzeichnis unter derselben fortlaufenden Zahl wie der Plan eingetragen werden. In Betracht käme auch, dass die Zustimmungserklärungen und die Erklärung des Ingenieurkonsulenten über deren Fehlen durch einen Vermerk auf dem Plan zu dessen Bestandteil erklärt werden. Dieser Vermerk könnte etwa folgenden Wortlaut haben: „Die in der angeschlossenen Niederschrift (Urkunde) enthaltenen Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und die darin enthaltene Erklärung, dass solche Zustimmungserklärungen nicht zu erlangen waren, bilden einen Bestandteil dieses Planes.“

1.7 Zweckmäßige künftige gesetzliche Regelungen

1.7.1 Es sollte im ZTG dafür vorgesorgt und es sollten die Voraussetzungen dafür festgelegt werden, dass die Tätigkeit des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auch durch einen Substituten ausgeübt werden kann.

1.7.2 Um die Anlegung des Grenzkatasters zu beschleunigen, sollte die Regelung des § 25 VermG, also die Aufforderung zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, auch für den Fall vorgesehen werden, dass ein Grundstückseigentümer bei der vom Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchgeführten Grenzverhandlung die Zustimmung zum Grenzverlauf verweigert und diese Zustimmung auch nicht auf Grund eines gemäß § 18a VermG durchgeführten Verfahrens zu erlangen ist.

1.8 Musterbeispiele

1.8.1 Vollmacht – Muster 1

Vollmacht,

mit der ich/wir Herr/Frau _____
ermächtige(n), mich/uns bei der am _____ stattfindenden Grenz-
verhandlung zu vertreten und insbesondere für mich/uns verbindliche Erklärungen
über den Verlauf der Grenzen des Grundstücks (der Grundstücke) Nr.
_____ Katastralgemeinde _____
abzugeben.

Datum, Unterschrift
aller Grundstückseigentümer unter Beisetzung des Namens

1.8.2 Einladung zur Grenzverhandlung – Muster 2

Name und Anschrift
des Ingenieurkonsulenten

Einladung

Am _____ um _____ Uhr wird von mir als Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in _____ eine Grenzverhandlung über den Verlauf der Grenzen des (der) Grundstück(s)(e) Nr. _____ Katastralgemeinde _____ durchgeführt.

Da die Grenzen dieses Grundstücks (dieser Grundstücke) in den Grenzkataster aufgenommen und damit für die Zukunft verbindlich festgelegt werden sollen, werden Sie als Eigentümer des (der) angrenzenden Grundstücks (Grundstücke) Nr. _____ im Sinn des § 43 Absatz 6 Vermessungsgesetz ersucht, zum Zweck der Festlegung der Grenzen zu dem angeführten Termin persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Ferner werden Sie ersucht, dass Sie oder Ihr Vertreter zum Nachweis der Identität einen amtlichen, mit ihrer Unterschrift versehenen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Identitätsausweis) und gegebenenfalls Behelfe, aus denen sich der Grenzverlauf ergibt (z.B. Teilungspläne, gerichtliche Entscheidungen oder Vergleiche, Verträge) mitbringen.

Für die Teilnahme an der Grenzverhandlung und die damit im Zusammenhang stehende Vermessung müssen Sie nichts bezahlen.

Für den Fall der Entsendung eines Vertreters ist ein Formular für eine Vollmacht angeschlossen, das von allen Grundstückseigentümern (gegebenenfalls ausgenommen demjenigen, der als Vertreter einschreitet) zu unterschreiben wäre. Eine schriftliche Vollmacht ist auch notwendig, wenn Sie Ihren Ehegatten vertreten wollen, weil Sie sonst keine für ihn verbindlichen Erklärungen abgeben können.

Datum, Stampiglie, Unterschrift

1.8.3 Niederschrift – Muster 3

Name und Anschrift
des Ingenieurkonsulenten

Niederschrift

über die am _____ an Ort und Stelle durchgeführte Grenzverhandlung, betreffend das Grundstück (die Grundstücke) Nr. _____ Katastralgemeinde _____

Leiter der Grenzverhandlung:

Beginn:

Anwesende Personen:	Eigentümer des(r) Grundstück(s)(e)	Identität geprüft auf Grund des
---------------------	---------------------------------------	------------------------------------

1. 1a) 1b)
- 2.

Den erschienen, oben angeführten Grundstückseigentümern oder gegebenenfalls deren Vertreter werden folgende Behelfe über Verlauf der betroffenen Grenzen vorgehalten:

1a) Name, wenn der Grundstückseigentümer eine natürliche Person ist, auch Geburtsdatum, Anschrift.

1b) Erscheint das Organ einer juristischen Person oder ein Vertreter, so ist dessen Name und Anschrift mit dem Beisatz „für“ anzuführen; anschließend sind der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers und der Hinweis auf die Vollmacht („Vollmacht vom ...“) anzugeben.

2. Auf Grund der vorgehaltenen Behelfe, der Verhältnisse in der Natur und von Erklärungen anwesender Grundeigentümer oder ihrer Vertreter werden die Grenzen des (der) zu vermessenden Grundstück(s)(e) wie folgt (wie der angeschlossenen Urkunde - dem angeschlossenen Plan zu entnehmen ist) festgestellt:

3. Der gemäß Punkt 2. festgestellte Grenzverlauf wird den Anwesenden vorgezeigt und in der Natur abgesteckt. Folgende Grundstückseigentümer oder deren Vertreter stimmen dem ihnen in der Natur vorgezeigten Grenzverlauf, soweit er ihr Grundstück (ihr Grundstücke) betrifft, zu:

Name	Unterschrift
1.	
2.	

4. Die Zustimmung folgender Grundstückseigentümer war nicht zu erlangen:

Name und Anschrift	Eigentümer des(r) Grundstück(s)(e)	Grund ²⁾
1.		
2.		

Ende:

Unterschrift des Ingenieurkonsulenten, allenfalls (s oben 1.6.6.) Siegel

2) Als Grund kommt in Betracht: nicht anwesend; Zustimmung verweigert; kein ausreichender Bevollmächtigungsnachweis; kein Identitätsnachweis.

2. Relevantes aus Lehre und Rechtsprechung

2.1 Eintragungsgrundsatz

„Dass es benachbarten Eigentümern auch im Einvernehmen nicht möglich sein kann, die Grenzen ihrer Parzellen durch bloße Versetzung der Grenzzeichen zu verändern, bedarf keiner weiteren Begründung. Das Eintragungsprinzip läßt eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ohne Verbücherung nicht zu. Dass eine einseitige oder einvernehmliche Änderung verborgen bleiben und so zum Schein einer anderen Grenze führen kann, muß für die Rechtslage außer Betracht bleiben.“

„Hat etwa der Nachbar seinerzeit einen Grundstreifen abgetreten und wurden die Grenzzeichen deshalb auf kurzem Weg einvernehmlich versetzt, so hat dieser Vorgang wegen Verstoßes gegen das Eintragungsprinzip weder die Eigentumsverhältnisse verändert noch den Grenzverlauf (neu) festgelegt und den Rückgriff auf die frühere Grenze versperrt. Es ist alles beim alten geblieben.“

„Aber auch die Grenze zwischen zwei Parzellen derselben Einlage kann nicht eigenmächtig verschoben werden. Wenngleich hier mangels Änderung der Eigentumsverhältnisse der Eintragungsgrundsatz nicht greift, würde doch die Verbindung zum Grundbuch zerrissen, wenn die Bestandteile des Grundbuchkörpers verändert werden könnten, ohne dass dieser Vorgang seinen Niederschlag in der Mappe fände.“

Spielbücher, Grundbuch und Grenze, JBI 1980, 169

2.1.1 Eintragungsgrundsatz - Grenzberichtigung

„Durch eine vergleichsweise vorgenommene Grenzberichtigung darf ein nur nach Teilung eines Grundstückes und Abtretung der Teilgrundstücke angestrebter Eigentumswechsel nicht verschleiert werden. Wegen des geltenden Eintragungsgrundsatzes ist es benachbarten Eigentümern auch im Einvernehmen nicht möglich, die Grenzen ihrer Grundstücke durch Versetzen der Grenzzeichen zu ändern.“

OGH, 1 Ob 17/91, 26. Juni 1991

„Wenn der Eigentümer die Grenze zweier eigener Liegenschaften (Grundstücke) überbaut und die überbauten Teile zueinander im Verhältnis des § 416 ABGB stehen, sind Grenzkataster und Grundbuchsmappe richtigzustellen (§ 44 Abs 1 VermG) und wächst die überbaute Fläche dem „Hauptteil“ zu.“

OGH, 4 Ob 266/97i, 23. September 1997

2.1.2 Eintragungsgrundsatz - Einvernehmliche Grenzänderung

„Das von der Klägerin behauptete Anerkenntnis kann aber keinen Eigentumsübergang bewirken. Zweifellos können Grundnachbarn einvernehmlich eine außgerichtliche Grenzerneuerung oder Grenzberichtigung vornehmen; durch eine solche vergleichsweise Grenzberichtigung darf aber ein nur nach Teilung eines Grundstückes und Abtretung eines Teilgrundstücks angestrebter Eigentumswechsel nicht verschleiert werden. Eine Änderung des Grenzverlaufs zwischen zwei Grundstücken ist nur durch bücherlichen Eigentumswechsel oder durch Berichtigung einer

strittigen Grenze möglich. Auf eine einverständliche Grenzerneuerung und Grenzberichtigung sind die §§ 850 bis 853 ABGB nicht anzuwenden.“

OGH, 1 Ob 229/97a, 14. Oktober 1997

„Der Eintragungsgrundsatz gilt auch für den Fall der Teilung eines Grundstückes und Übertragung der Eigentumsrechte an Grundstücksteilen. Die tatsächliche physische Übergabe ist für die Übereignung des Eigentums an unbeweglichen Sachen bedeutungslos.“

OGH, 1 Ob 17/91, 26. Juni 1991

„Auch für den abgeleiteten Erwerb an Teilgrundstücken gilt der Eintragungsgrundsatz. Durch einvernehmliches Versetzen von Grenzsteinen durch die Nachbarn, tritt Eigentumsverschiebung nur ein, wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren nach den §§ 850 f ABGB gegeben waren, nicht aber dann, wenn dadurch bloß die Durchführung eines Tausch- oder Kaufvertrages angestrebt war.“

OGH 1 Ob 17/91, 26. Juni 1991

2.2 Ersitzung

„Wohl könnte eine allfällige Ersitzung (sei es aufgrund der Abtretung, sei es ohne eine solche) die Eigentumsverhältnisse geändert haben, doch hätte auch sie keine Änderung jener Grenze bewirken können, auf die das Grundbuch Bezug nimmt.“

Spielbüchler, Grundbuch und Grenze, JBI 1980, 169

„Ersitzung schafft zwar originär Eigentum, läßt aber nicht einen ersessenen Grundstreifen dem Grundstück des Ersitzers zuwachsen; der Grenzverlauf zwischen zwei Grundstücken kann nur durch einen bürgerlichen Eigentumswechsel oder durch eine Berichtigung der strittigen Grenze geändert werden.“

OGH 1 Ob 583/85, 22. Mai 1985

„Die Ersitzung des Eigentumsrechtes setzt Alleinbesitz voraus (Klang Komm VI, 577; G1UNF 5319 und 5920). Das Abmähen des Grases einer Wegparzelle genügt jedenfalls nicht für die Annahme eines Alleinbesitzes.“

OGH 7 Ob 214/71, 15. Dezember 1971

„Zur Ersitzung einer Grunddienstbarkeit reicht bereits die Ausübung des entsprechenden Rechtes durch einen der Miteigentümer (so bereits 7Ob 133/98d).“

OGH 6 Ob 255/00v, 29. März 2001

2.3 Bewertung der Behelfe

Im Sinne der Ausführungen von Dr. Angst in 1.4. und 1.6. ist auf Grund der vorhandenen Behelfe „vom Ingenieurkonsulenten ein Grenzverlauf festzustellen“ und den betroffenen Eigentümern vorzuhalten. Als Grundlage für eine dafür nötige Bewertung der Unterlagen dienen die folgenden Ausführungen:

2.3.1 Katastralmappe

Entstehung und Genauigkeit

Entstehung:

In den Jahren 1817 bis 1861 wurden alle Grundstücke der damaligen Monarchie vermessen und grafisch in der Katastralmappe dokumentiert. Diese war und ist wesentlicher Bestandteil des Grundsteuerkatasters, der ursprünglich ausschließlich zu dem Zwecke geschaffen wurde, Grundlagen für die gerechte Besteuerung von Grund und Boden (landwirtschaftlich genutzt) zu liefern. In den folgenden Jahrzehnten wurde diese „Erstaufnahme“ mehrmals nachgebessert und ab 1887 auf Grund des Evidenzhaltungsgesetzes laufend aktualisiert.

Grundlage für die Führung waren Pläne und Handrisse, deren Qualität vom jeweiligen Stand der Technik abhängig waren. Die Genauigkeit bzw. die Qualität der Katastralmappe ist also stark abhängig, ob und wann ein Plan in die Katastralmappe eingearbeitet wurde – die Bandbreite erstreckt sich vom dm- bis in den m-Bereich.

Für die Darstellung der Grundstücke des Grundsteuerkatasters dient die Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Grundstücke.

Weiterentwicklung der Katastralmappe (KM):

Das Vermessungsgesetz 1969 führt in Österreich den Grenzkataster ein, der neben einer technischen Qualitätsverbesserung vor allem eine rechtliche Besserstellung der Grenzkatastergrundstücke darstellt.

Auf Grund festgelegter technischer und rechtlicher Verfahren wird ein Grundstück in den Grenzkataster eingetragen. Für diese Grundstücke sind die Grenzen im Kataster verbindlich festgelegt.

Hand in Hand damit geht auch die Qualitätsverbesserung der Katastralmappe. Die ursprünglich im Maßstab 1:2880 angelegte Katastralmappe wird ab diesem Zeitpunkt mit Hilfe verschiedenster technischer Methoden in metrische Maßstäbe (1:1000, 1:2000, 1:5000) umgezeichnet. Seit 1989 erfolgt diese Umzeichnung nur mehr in digitaler Form, wobei zunehmend qualitätsverbessernde Maßnahmen gesetzt werden. Diese Qualitätsverbesserung erfolgt durch Transformation von alten Plänen und Handrissen ins System der Landesvermessung und durch Aktualisierung der Katastralmappe hinsichtlich der Nutzungen mittels Photogrammetrie. Damit wird sowohl der Inhalt der Katastralmappe als auch die lagerichtige Darstellung der Grundstücke verbessert.

Genauigkeit (Qualität) der Digitalen Katastralmappe (DKM)

Auf Grund der beschriebenen Entstehung und Entwicklung der Katastralmappe ergibt sich, daß die Genauigkeit der DKM grundsätzlich jener der analogen Mappe

entspricht. Falsch und grob irreführend ist daher die Ansicht, aus der maßstabsfreien Darbietungsmöglichkeit der DKM deren Qualität abzuleiten. Vielmehr sind folgende Genauigkeitsstufen zu unterscheiden:

- In Bereichen ohne Folgevermessungen nach der Erstaufnahme wird die Qualität in etwa jener der Katastralmappe 1:2880 entsprechen .
- In Bereichen mit Folgevermessungen konnte die DKM durch Pläne und Handrisse verbessert werden. (Nur diese originären Urkunden dokumentieren authentisch den gegenständlichen Grenzverlauf und liegen im jeweiligen Vermessungsamt in der Urkundensammlung zur Einsichtnahme auf). Einen Hinweis liefert eine in der DKM bei einem Grenzpunkt angeschriebene Grenzpunktnummer.
- Im Bereich von Grenzkatastergrundstücken (in der DKM sind diese Grundstücksnummern mit drei kurzen Strichen unterstrichen) liegt die Genauigkeit innerhalb der in der VermV geforderten Punktlagegenauigkeit für Grenzpunkte von 15 cm.
BEV, Handbuch Grenzkataster, 2001

Genauigkeit der graphischen Katastralmappe

„Im Idealfall liegt die Genauigkeit der graphischen Mappe im Rahmen der Zeichengenauigkeit, also bei 0,1 bis 0,2 mm im Mappenmaßstab; für den überwiegend verwendeten Maßstab 1:2880 daher bei etwa 50 bis 60 cm. Verschiedene, in den 50er und 60er Jahren durchgeführte Untersuchungen ergaben folgende Ergebnisse: Für die Originalmappe ein mittlerer Fehler von 80 cm, für die reproduzierte Mappe (*nicht die umgebildete Mappe, Anmerkung der Red.*) ein solcher von 120 cm.

Schon die Urmappe, also die Messtischaufnahme auf Grund des Grundsteuerpatentes des Jahres 1817, litt an verschiedenen Unzukömmlichkeiten: Die Erfassung steuerfreier Grundflächen erfolgte nicht mit der gleichen Sorgfalt wie die Erfassung der steuerpflichtigen Grundflächen. Darunter litten insbesondere die Ortsgebiete und die Waldgebiete. Bei letzteren kam noch die schematisierte Darstellung gekrümmter Linien hinzu, woraus das bekannte Phänomen resultierte, dass besonders bei Riemenzellen in Wäldern nur die Grenzen an den Waldrändern erfasst wurden, innerhalb des Waldgebietes jedoch geradlinige Verbindungen gezogen worden sind. Weg-, Straßen- und Gewässergrenzen wurden nicht vermarktet, ja meist nicht einmal verpflockt und oftmals sehr großzügig aufgenommen.“

Twaroch, Der Kataster als Beweismittel bei Grenzstreitigkeiten, ÖzfVuPh, 1986, Heft 3

„Beim dafür zuständigen VA liegen bezüglich der hier strittigen Grundstücke 334/1 und 328 keine Urkunden über Grenzvermessungen auf. Beide Grundstücke sind aber in der Katastralmappe des Grundsteuerkatasters eingetragen. Die Mappe gibt insbesondere in den steuertechnisch uninteressanten Alm- und Gebirgsregionen den Verlauf der Eigentums Grenzen nur sehr generalisiert und teilweise sogar falsch wieder. Dies ist insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, daß die bei Anlegung des Grundsteuerkatasters um das Jahr 1830 übliche Aufnahmetechnik der Messtischaufnahme die schwierigen alpinen Verhältnisse nicht bewältigen konnte.

Exakte Grenzvermessungen wären in gebirgigen Regionen nur mit großem Aufwand realisierbar gewesen. Um den Aufwand zu minimieren, wurden die in wirtschaftlich uninteressanten Gebieten aufgenommenen Punkte geradlinig verbunden, wodurch es zu Abweichungen vom tatsächlichen Grenzverlauf in der Natur kam.“

OGH, 6 Ob 230/98f, 20. Mai 1999

2.3.2 Pläne zur grundbücherlichen Teilung von Grundstücken

Pläne aus dem Zeitraum vor 1932

Diese Pläne sind auf Grund des Evidenzhaltungsgesetzes entstanden. Die technischen Vorschriften haben eine Planausführung im Maßstab der Katastralmappe oder/und in einem größeren Maßstab vorgesehen. Weiters sind Identpunkte für die Einpassung in das Lineament der Katastralmappe in diesen Plänen dargestellt. Die Anzahl ist mengenmäßig und qualitativ sehr unterschiedlich. Die Teilungslinien bzw. die Einbindepunkte in die bestehende Grenzlinie sowie diese Grenzlinie selbst, sind mit numerischen Angaben versehen (Sperrmaße, Orthogonalmaße). Die Kennzeichnung der Grenzpunkte ist nicht immer aus den Plänen herauslesbar. Grundsätzlich muß aber angenommen werden, dass gemäß § 845 des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches die Grenzpunkte in der Natur gekennzeichnet worden sind.

Die Pläne zur grundbücherlichen Teilung von Grundstücken vor dem Jahr 1932 sind im Bereich numerischer Angaben zur Grenze für die Grenzverhandlung relevant. Auf Grund der Tatsache, dass kaum Angaben zur Kennzeichnung der Grenzpunkte vorhanden sind und oft nur wenige Identpunkte vorliegen, ist es nicht immer möglich, die Pläne im Landessystem und daher auch in der Natur abzubilden. Der Stand vor der Teilung bzw. Grenzänderung wurde in der Regel nicht mit den Grundstücksanrainern verhandelt.

Pläne aus dem Zeitraum 1932 bis 1969

Diese Pläne sind unter Beachtung der technischen Vorschriften der Grundteilungsverordnung Bundesgesetzblatt Nummer 204 aus dem Jahr 1932 (Vermessungsinstruktion) entstanden.

Der Planverfasser hatte folgende Prinzipien bei der Planerstellung einzuhalten:

- Polygonisierung und Detailpunktaufnahme bestehender Grenzpunkte und Identpunkte (Paßpunkte für die graphische Einpassung in die Katastralmappe);
- Dokumentation der Messwerte bzw. koordinative Angaben im Plan und detaillierte Darstellung des Naturstandes;
- Angaben über die Kennzeichnung von Grenzpunkten, die gemäß § 845 des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches durchgeführt wurde und allenfalls die Vermarkung der Polygonpunkte;
- Grenzverhandlungen sind nur teilweise dokumentiert (z.B. Mappenberichtigung, Altbestandsaufnahme)

Diese Pläne sind zumeist gut ins Landessystem und in der Natur abbildbar. Auf Grund ihrer Aussagekraft bilden sie eine gute Unterlage für Grenzverhandlungen. Bei dokumentierten Grenzverhandlungen ergibt sich eine erhöhte Beweiskraft für die einvernehmlich festgelegten Grundstücksgrenzen.

Pläne aus dem Zeitraum seit 1969

Diese Pläne sind auf Grund des Vermessungsgesetzes 1969 und der entsprechenden Vermessungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entstanden. Zusätzlich zu den technischen Aspekten ist in diesen Plänen die rechtliche Relevanz zum geltenden Vermessungsgesetz gegeben (bereits verhandelte Grenzen, Grenzkataster).

Diese Pläne sind für Grenzverhandlungen in hohem Maße relevant; der verhandelte Teil ist verbindlich; im Bereich von Grenzkatastergrundstücken ist eine Grenzverhandlung obsolet (allenfalls erforderlich: Grenzwiederherstellung im Zuge der Grenzverhandlung).

Pläne bescheinigt, aber nicht verbüchert

Abgelaufene Pläne sind technisch und hinsichtlich des katastralen Altstandes gleichwertig zu verbücherten Plänen. Die Pläne, die hinsichtlich der Verbesserung der Darstellung der Grenzen und für die Aktualisierung der Benützungstypen und Nutzungstypen verwendet werden können, werden mit dem Vermerk „Plan abgelaufen – Teilung ungültig“ in das technische Operat aufgenommen.

Die Pläne sind für Grenzverhandlungen relevant.

BEV – BAIK, Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen, Juni 1998

2.3.3 Pläne und Unterlagen zur Aktualisierung der Benützungstypen- und Nutzungstypen

„Seit der katastralen Erstaufnahme sind in vielen Fällen Abgrenzungen der Kulturarten sowie Benützungstypen- bzw. Nutzungstypen durch Rechtsgeschäfte zu Eigentumsgrenzen geworden. Dementsprechend sind diese Unterlagen zu werten. Nachfolgend sind die wichtigsten Operatanteile aufgelistet:

Bauflächenerhebung bis 1969

Der technische Inhalt dieser Handrisse diente vor allem zur Darstellung der Nutzungstypen Baufläche (Gebäude) in der Katastralmappe und zur flächenhaften Ausweisung im Grundstücksverzeichnis. Durch den reichen Inhalt an historischen Naturstandsdaten werden wichtige Anhaltspunkte auch für den Verlauf von allenfalls in der Nähe liegenden Grundstücksgrenzen gegeben.

Diese Unterlagen stellen eine wichtige Information für Grenzverhandlungen dar. Eine gute historische Naturstandsdateninformation lässt bei fachmännischer Interpretation viele Schlüsse für die Grenzverhandlung zu. Die Darstellung der Grundstücksgrenzen ist zumeist ohne Mitwirkung der beteiligten Eigentümer zur Veranschaulichung der Lage des Gebäudes erfolgt.

Feldvergleichsoperat

Als Naturstandsdaten sind sie entweder lokal in das Lineament der Katastralmappe über Identpunkte eingepaßt (1:2880) oder im Landessystem in die metrische Katastralmappe eingearbeitet worden. Diese Unterlagen können im Einzelfall eine Information für die Grenzverhandlung darstellen.

Projekt Bauflächen und Bauwerksauswertung ab 1969

Die Erhebung der Nutzungstypen Baufläche (Gebäude) ist grundsätzlich, jedenfalls aber ab 1982 (Projekt Bauflächen), mit erhöhten Genauigkeitsanforderungen durch-

geführt worden. Diese Unterlagen führen oft zu grundstücks- und grenzbezogenen Informationen und haben dann Relevanz für die Grenzverhandlungen, wenn Identpunkte, die eine Transformation in das Landessystem ermöglichen, erfasst wurden.“

BEV – BAIK, Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen, Juni 1998

2.4 Teilungsplan als Beweismittel

„Der Grundteilungsplan, der Gegenstand einer Eintragung im Grundbuch ist, kommt als Beweismittel iSd § 46 AVG für die Lösung der im Verfahren zur Erteilung einer Baubewilligung bedeutsamen Vorfrage, ob die zu verbauende Grundfläche (ganz oder teilweise) dem Nachbarn gehört, in Betracht.“

VwGH 89/06/0184, 13. Dezember 1990

2.5 Grenzfestlegung als privatrechtlicher Vertrag

„Bei einer Grenzfestlegung gemäß § 25 Abs 1 VermG kommt es allein auf die zwischen Grundstückseigentümern getroffene Einigung im Hinblick auf die ihre Grundstücke betreffenden Grenzen an. Aus dem Umstand, dass in der Niederschrift über die verfahrensgegenständliche Grenzverhandlung auch weitere Vereinbarungen festgehalten wurden, wie u.a. dass für einen näher bestimmten Bereich eine Verbücherung im Sinne der Abschreibung eines geringfügigen Trennstückes gemäß § 13 LiegTeilG vereinbart wurde bzw. dass ein näher bestimmter Grenzverlauf so zu ändern sei, dass ein flächengleicher Abgleich zwischen der Fläche F 1 (ca. 4 m²) und F 2 (ca. 1 m²) zustande komme, hat an dem grundsätzlichen Gegenstand der vorliegenden Grenzverhandlung, nämlich der Festlegung der sich aus der verfahrensgegenständlichen Grenzverhandlungsskizze ergebenden Grenzen u.a. zwischen den Grundstücken der Mitbeteiligten und jenen des Beschwerdeführers nichts geändert. Gegenstand der Niederschrift der Grenzverhandlung war auch nicht ein Tauschvertrag an Grundflächen zwischen dem Beschwerdeführer und der Mitbeteiligten, sondern die Feststellung der Grenzen zum Zwecke der Umwandlung des nach Vereinigung der Grundstücke der Mitbeteiligten entstandenen Grundstückes in den Grenzkataster.“

VwGH 98/06/0125, 09. September 1999

2.6 Anfechtung einer Grenzfestlegung

„Ein Streit über einen Irrtum eines beteiligten Grundeigentümers über die Begründung einiger Grenzpunkte aus den vorliegenden Abteilungsplänen kann nicht im Verwaltungsverfahren betreffend die Umwandlung gemäß § 34 Abs 1 VermG ausgetragen werden. Da es sich bei dem Einvernehmen, auf das § 25 Abs 1 VermG abstellt, um einen zivilrechtlichen Vertrag handelt, ist etwa im Falle des Vorliegens eines Irrtums dieser zivilrechtliche Vertrag vor den Zivilgerichten anzufechten.“

VwGH 98/06/0125, 09. September 1999

„Für die Anfechtung eines vor einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen geschlossenen außergerichtlichen Vergleichs zwischen den Eigentümern anrainender Grundstücke über den vormals strittig gewesenen Grenzverlauf wegen Irrtums gelten wegen des Vergleichscharakters der Vereinbarung die Grundsätze der §§ 1385 ff ABGB.“

OGH 1 Ob 193/98h, 24. November 1998

„Auch bei Neuanlegung des Grenzkatasters bleibt die im außerstreitigen Verfahren festgestellte Grenze für den Grenzkataster maßgeblich, wenn es dem in diesem Verfahren Unterlegenen nicht gelingt, im Verfahren über seine Eigentumsklage sein besseres Recht und damit die Unrichtigkeit des im außerstreitigen Verfahren als berechtigt anerkannten Grenzverlauf zu beweisen; der bloße Hinweis auf den Mappenstand oder auf die seinerzeitigen Grundbuchsanlegungsakten genügt nicht. Erst der in Kraft getretene Grenzkataster schafft umfassenden Vertrauensschutz.“

OGH 1 Ob 6/89, 5. April 1989

2.7 Bedeutung der Niederschrift

„Für den Inhalt der Grenzverhandlung ist die handschriftlich verfasste Niederschrift maßgeblich.“

VwGH 98/06/0125, 09. September 1999

2.8 Wirkung einer Verfahrenshandlung auf Rechtsnachfolger

„In Rechtssachen, die sich auf unbewegliches Gut beziehen, muß sich der Erwerber eines Grundstückes auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Verfahrenshandlungen seines Rechtsvorgängers in Verwaltungsverfahren, die das Grundstück betreffen oder betroffen haben, zurechnen lassen. Dies gilt sowohl für Verfahren nach AVG (und dabei wiederum sowohl für bereits abgeschlossene Verfahren, deren Rechtskraft unter Umständen auch dem Rechtsnachfolger gegenüber wirkt, als auch für noch anhängige Verfahren, in denen eine etwa eingetretene Präklusion des Rechtsvorgängers nicht durch die Veräußerung des Grundstückes beseitigt werden kann), als auch für Verfahren, die nicht mit der Erlassung eines Bescheides enden, wie das Verfahren im Zuge der Neuanlegung des Grenzkatasters.“

VwGH 91/06/0033, 20. Oktober 1994

2.9 Verbücherung nach § 15 LiegTeilG

„Das vereinfachte Verfahren nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist dadurch gekennzeichnet, dass unter Ausschaltung der ansonsten für die bücherlichen Eintragungen geltenden gesetzlichen Vorschriften die Verbücherung der sich aus der Errichtung einer im Gesetz genannten Anlage ergebenden Eigentumsänderungen von Amts wegen und ohne Rücksicht auf allfällige Rechte der Buchberechtigten geschieht. Der Anmeldungsbogen und seine Beilagen sind die einzigen urkundlichen Unterlagen für die Verbücherung der Anlage. Der Anmeldungsbogen ist eine öffentliche Urkunde und tritt an die Stelle des Eintragungsbegehrens.“

Im Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG kann als Rekursgrund nur das Fehlen der Voraussetzungen nach § 15 Abs 1, 2, und 3 oder der Umstand geltend gemacht werden, dass der Verbücherungsbeschluss dem Anmeldebogen nicht entspricht.“

LG Leoben R647/89 vom 9. November 1989

2.10 Beweisfunktion des Grenzkatasters

„Daß die Grundbuchsmappe aber auch die Katastralmappe der Vermessungsbehörden keinen Beweis über die Richtigkeit der eingezeichneten Grenzen machen, entspricht der Lehre und der ständigen Rechtsprechung (vgl. SZ 58/177; SZ 60/2; RZ 1990/65; NZ 1990, 263 uva). Erst der in Kraft getretene Grenzkataster schafft umfassenden Vertrauensschutz (SZ 62/59).“

OGH 3 Ob 571/92, 14. Juli 1993

„Sind Grundstücke im Grenzkataster eingetragen, ist für eine Klage, mit der die Unrichtigkeit der Grenze behauptet wird, der Rechtsweg unzulässig.“

OGH 6 Ob 656/87, 12. November 1987

„Sind die Grundstücksgrenzen bereits in dem auf Grund des VermG 1968 anzulegenden Grenzkataster enthalten, so sind die Bestimmungen der §§ 850 bis 863 ABGB nicht mehr anwendbar und ist die Zuständigkeit der Vermessungsbehörden gegeben.“

OGH 2 Ob 547/77, 17. Juni 1977

2.11 Entlassung aus dem Grenzkataster

Der Grundsatz des Verbotes der Entlassung aus dem Grenzkataster kann in der Praxis bei Abschreibungen insbesondere im Zusammenhang mit Bauplatzschaffungen zu unangenehmen Folgen führen.

Falls die Umwandlung des Grundstückes, dem solche Teilstücke zugeschrieben werden sollen, nicht in Betracht kommt, ist es nicht sinnvoll, für solche Teilstücke eigene Grundstücke zu bilden. Gerade dann könnten die Bestimmungen des § 52 Z 4 VermG zu unangenehmen Folgen für die betroffenen Eigentümer führen und z.B. die Schaffung von Bauplätzen verhindern bzw. verzögern. Es könnten dadurch Grundstücke des Grenzkatasters entstehen, deren Bestand im Sinne des § 8 VermG keine Bedeutung erfüllt und weder im Interesse der Eigentümer noch der Verwaltungsvereinfachung liegen (z.B. kleinste Grenzkatastergrundstücke in Verkehrsflächen nach Verfahren gemäß § 15 LiegTeilG).

Um den Intentionen des Gesetzes nicht entgegenzuwirken, ist die Entlassung von Teilstücken aus dem Grenzkataster nur in Ausnahmefällen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Umwandlung des Grundstückes, dem zugeschrieben werden soll, ist derzeit unmöglich (z.B. fehlende Zustimmungserklärung) oder der Aufwand wäre unverhältnismäßig.

- Das Grundstück, von dem abgeschrieben werden soll, muss weiters mit der bisherigen Grundstücksnummer im Grenzkataster verbleiben. Es ist daher die Löschung eines ganzen Grundstückes nicht möglich.
- Grundsätzlich dürfen die bisherigen Grenzen des Trennstückes nach der Abschreibung aus dem Grenzkataster im Grundsteuernkataster nicht mehr bestehen bleiben. D.h. sie müssen durch einen neuen Grenzverlauf ersetzt und damit gelöscht werden. Nur so ist sichergestellt, dass rechtsverbindlich festgelegte Grenzpunkte nicht diese Qualität verlieren und damit der Grenzkataster geschmälert wird.

BEV, Handbuch Grenzkataster, 2001

2.12 Vermarkungspflicht abgehender Grenzen

§§ 1 Abs 2, 8 Abs 3 und 11 Abs 1 und 2 VermV

Der Vermessungsbefugte ist grundsätzlich verpflichtet, die Grenzpunkte der abstoßenden Grenzen der von der Vermessung betroffenen Grundstücke in der Natur zu verhandeln und zu kennzeichnen. Hierunter sind aber nur jene Grenzpunkte zu verstehen, die in der neuen oder bestehenden Grenze zu liegen kommen. Eine Verhandlung der gesamten abstoßenden Grenze ist nicht erforderlich.

Die Verhandlung und Kennzeichnung der abstoßenden Grenzen insbesondere im Bereich der Katasterendvermessungen von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen im Zusammenhang mit den damit verbundenen Abtretungsverpflichtungen der Grundeigentümer und der Verbücherung gemäß § 15 LiegTeilG, ermöglicht eine gesicherte und mit den Grundstückseigentümern akkordierte Bestimmung der Abtretungsverpflichtung und ist daher sowohl im Interesse des angrenzenden Grundeigentümers als auch des Auftraggebers.

Weder das VermG noch die VermV unterscheiden Grundstücksgrenzen innerhalb eines Eigentumskomplexes von Eigentumsgrenzen. Die Kennzeichnungspflicht gilt daher grundsätzlich für alle Grundstücksgrenzen. In jenen Fällen, in denen betroffene Grundstücksgrenzen nicht festgelegt werden können, sind solche Grenzen aus der Katastralmappe zu übernehmen und im Plan durch Anwendung des Zeichens Nr. 14 des Zeichenschlüssels im Anhang zur VermV darzustellen.

BEV, Handbuch Grenzkataster, 2001

2.13 Betreten von Grundstücken (§ 43 Abs 1 VermG)

„Die in § 43 Abs 1 VermG genannten Befugnisse stellen Legalservitute im Sinne des § 364 ABGB dar. Diese Eingriffe sind rechtmäßig und stellen daher keine Besitzstörung dar.“

LG für ZRS Graz 6R413/98v, 24. November 1998

„Aus der Begründung des LG: Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung einer Besitzstörung ist die eigenmächtige Besitzstörungshandlung des Störenden. Eine solche Eigenmacht liegt vor, wenn der Eingriff in den Besitz ohne Erlaubnis durch den Besitzer, ohne behördliche Anordnung bzw. ohne allgemeine gesetzliche Erlaubnis erfolgt. Gemäß § 43 Abs 1 Z 1 VermG sind Organe und Beauftragte der in

§ 1 Abs. 1 Z 1 LiegTeilG bezeichneten Personen oder Dienststellen (Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen) befugt, zur Durchführung ihrer vermessungstechnischen Arbeiten jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren. Diese Befugnisse stellen ein Legalservitut im Sinne des § 364 ABGB dar, wobei Vermessungsbefugte im Sinne des § 43 Abs 1 VermG Vermessungszeichen nur vorübergehend anbringen dürfen. Nun liegt hier gemäß § 43 Abs 1 Z 1 VermG eine gesetzliche Erlaubnis vor, wonach Ingenieurkonsulenten und deren Mitarbeiter bei vermessungstechnischen Arbeiten befugt sind, jedes Grundstück zu betreten. Daher mangelt es im konkreten Fall an der Voraussetzung der Eigenmacht der Besitzstörungshandlung, und liegt eine solche nicht vor. Denn diese Bestimmung zielt nicht nur darauf ab, die Durchführung der Aufgaben der Vermessungsbehörden, welche im § 1 Z 1 bis 7 VermG angeführt sind, zu begünstigen, sondern begünstigt schlechthin vermessungstechnische Arbeiten. Diese Bestimmung ist nur dahin zu verstehen, daß nur vermessungstechnische Arbeiten, welche eine Amtshandlung darstellen, begünstigt würden, würde die gegenständliche Normierung des § 43 Abs 1 Z 1 VermG ad absurdum führen. Denn im Allgemeinen sind vermessungstechnische Arbeiten, die vom im § 43 Abs 1 VermG genannten Personenkreis ausgeführt wurden keine Amtshandlungen, sondern werden Vermessungsarbeiten im Sinne des § 43 Abs 1 VermG vorwiegend nach privatem Auftrag ausgeführt.“

Twaroch, Recht und Gesetz, VGI 2+3/99

2.14 Der Beweis durch Urkunden (§§ 292 ff ZPO)

„Urkunden sind Schriftstücke, also die Verkörperung von Gedanken durch Schriftzeichen.

Daher fallen unter den Urkundenbegriff auch Fotokopien von Schriftstücken, nicht aber Fotos, Filme und Tonträger; diese sind Augenscheinsgegenstände. Keine Urkunden stellen auch Auskunftssachen (z.B. Grenzzeichen, § 318 ZPO) dar.

2.14.1 Die Arten der Urkunden

(1) Öffentliche Urkunden (§§ 292, 293, ZPO);

es handelt sich um Urkunden, die von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (z.B. Notar) innerhalb ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form errichtet sind;

(2) Privaturkunden (alle nicht öffentlichen Urkunden);

(3) Öffentlich beglaubigte (legalisierte) Urkunden sind Privaturkunden, bei denen ein Notar oder ein Gericht bestätigt, dass sie vom Aussteller unterschrieben wurden. Sie gelten bezüglich der Echtheit (s. unten) als öffentliche Urkunden, hinsichtlich des Inhalts (Beweiskraft) als Privaturkunden.

(4) Unter unbedenklichen Urkunden (§§ 40, 44 EO) werden Urkunden verstanden, denen besondere Glaubwürdigkeit zukommt, wie z.B. Postaufgabescheine.

2.14.2 Beweisregeln

Die Echtheit von Urkunden (§§ 310 ff ZPO)

Eine Urkunde ist echt, wenn sie vom in ihr angegebenen Aussteller herrührt; sie ist gefälscht, wenn dies nicht zutrifft. Die unterschriebene Urkunde ist daher echt, wenn sie vom Aussteller unterfertigt wurde.

- a) Öffentliche Urkunden haben die Vermutung der Echtheit (§ 310 ZPO).
Zweifelt das Gericht daran, kann es den Aussteller (die Behörde) zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen; werden die Zweifel nicht beseitigt, muss der Beweisführer die Echtheit beweisen.
- b) Private Urkunden gelten als echt, wenn sie vom Beweisgegner nicht bestritten werden (§ 312 ZPO). Bestreitet dieser, dann muss der Beweisführer die Echtheit (etwa durch Schriftvergleich, Sachverständige) beweisen.

Die Beweiskraft von Urkunden (§§ 292 ff ZPO)

Eine Urkunde ist richtig (beweiskräftig), wenn ihr Inhalt der Wahrheit entspricht; sie ist verfälscht, wenn ihr Inhalt nachträglich geändert wurde. Die Echtheit der Urkunde ist Voraussetzung für ihre Beweiskraft; diese unterliegt bei den folgenden Urkunden gesetzlichen Beweisregeln, die die freie Beweiswürdigung einschränken:

Öffentliche Urkunden begründen vollen Beweis für die Richtigkeit des Inhalts: das Gericht ist an das gebunden, was vom Aussteller in der Urkunde verfügt, erklärt oder bezeugt wird (§ 292 ZPO).

Zulässig ist nur der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorgangs, der bezeugten Tatsachen und der unrichtigen Beurkundung. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der Verfügung oder Erklärung (z.B. Urteil, gerichtliches Testament) ist unzulässig. Auf jeden Fall zulässig ist der Gegenbeweis der Verfälschung.

Unterschriebene Privaturkunden begründen vollen, also das Gericht bindenden Beweis, dass die in ihr enthaltenen Erklärungen vom Aussteller stammen, d.h., dass die Urkunde in der vorliegenden Fassung unterschrieben wurde.

Der Gegenbeweis ist zulässig.

Ob die in der Urkunde enthaltenen Angaben mit der Wirklichkeit übereinstimmen, unterliegt der freien Beweiswürdigung.

Nicht unterschriebene Privaturkunden werden von vornherein frei gewürdigt.“

Ballon, Einführung in das österreichische Zivilprozeßrecht, 1997

„Auch wenn der Beweis durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde angetreten wird, ist nach § 292 Abs 2 ZPO der Beweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges oder der bezeugten Tatsache oder der unrichtigen Beurkundung zulässig.“

OGH 10 ObS 185/93, 22. März 1994

„Herstellung einer echten Urkunde mit unwahrem Inhalt (sogenannte Falschbeurkundung) ist keine Urkundenfälschung.“

OGH 13 Os 170/79, 4. September 1980

„Falschbeurkundung im Amt, wenn das Zugegensein des Urkundsorgans (als rechtlich erhebliche Tatsache) beurkundet wird, obwohl dieses Organ während des beurkundeten Vorgangs nicht zugegen war (hier: Beurkundung durch Notar, der am Beurkundungsvorgang nicht teilgenommen hat, als Straftat nach § 348 DStGB).“

AUS BGH I StR 313/74, 19. Dezember 1974

(Anmerkung zu obiger Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes von Dr. Angst: „Es ist gebräuchlich, dass der OGH bei seinen Entscheidungen auf Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofes Bedacht nimmt, wenn die Rechtslage vergleichbar ist und eine eigene Rechtsprechung fehlt. Da dies hier zutrifft, kann davon ausgegangen werden, dass der OGH gegebenenfalls im selben Sinn entscheiden würde.“)

2.15 Die öffentliche Urkunde im Verwaltungsrecht (§ 47 AVG)

§ 47 AVG: Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Behörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO zu beurteilen. Dabei gilt § 292 Abs 1 letzter Satz ZPO jedoch mit der Maßgabe, dass inländischen Urkunden den Beweis auch über jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse liefern, die die Voraussetzung für ihre Ausstellung bildeten und in der Urkunde ausdrücklich genannt sind; wenn die Behörde im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles dagegen Bedenken hat, dass die Urkunde den Beweis liefert, so kann sie der Partei auftragen, den Beweis auf andere Weise zu führen.

„Gemäß § 292 ZPO begründen Urkunden, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes von einer öff. Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichen Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind (öff. Urkunden), vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt oder von der Behörde oder der Urkundsperson bezeugt wird.“

Hauer, Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 1990

2.15.1 Der Teilungsplan als öff. Urkunde im Planbescheinigungsverfahren

„Gemäß § 4 Abs 3 ZTG sind Ziviltechniker mit öffentlichem Glauben versehene Personen im Sinne von § 292 der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die von Ihnen im Rahmen Ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären. Gemäß § 47 AVG ist ebenfalls im Verwaltungsverfahren generell die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden und Privaturkunden, sohin also auch von Urkunden im Sinne von § 4 Abs 3 des ZTG gemäß den Bestimmungen zum § 292 ZPO zu beurteilen.

Schon allein aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die Behörde einen Teilungsplan als behördliches Stück anzusehen hat und sohin kein materielles Prüfungsrecht gegeben ist.

Betrachtet man die Prüfungsbefugnis des Vermessungsamtes jetzt im konkreten Fall gemäß den §§ 37, 39 und 43 VermG, so ergibt sich, dass hinsichtlich dieser gesetzlichen Bestimmungen lediglich ein formelles Prüfungsrecht hinsichtlich gewisser, in einen Teilungsplan aufzunehmender Informationselemente gegeben ist.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch die taxative Aufführung der hierzu ermächtigten Personen gemäß § 1 LTG zu beachten, welche durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ZL 96/06/0155 vom 03.06.1997 auch hinsichtlich eines Ingenieurbüros des Vermessungswesens bestätigt wird.

In der dortigen Entscheidung wird ausdrücklich angeführt, dass der Umstand, dass eine Person nach der taxativen Aufzählung gemäß § 1 LTG einen Plan zu erstellen und zu unterfertigen hat, ein begründendes und existentielles Element dafür ist, damit es sich bei einem solchen Teilungsplan um einen im Sinne von § 39 Abs 1 VermG handelt. Es handelt sich sohin erst auf Grund dieses Umstandes auch im Hinblick auf § 4 ZTG um eine öffentliche Urkunde mit den normierten Rechtsfolgen.

Ausschlaggebend hierfür ist sohin nicht – wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt – eine allfällige materiell zu prüfende Qualifikation des Planverfassers, sondern die Eigenschaft als Ziviltechniker im Sinne von § 4 ZTG samt den darin normierten Rechtsfolgen.

Bei dieser taxativen Ausführung gemäß § 1 LTG hegt der Verwaltungsgerichtshof im Übrigen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ausgehend von diesen grundlegenden rechtlichen Gegebenheiten hat das Vermessungsamt sohin nur zu prüfen, ob der Planausfertigung eine Vermessung vorangegangen ist. Es wird also lediglich die Tatsache überprüft, ob die Grundstücksflächen überhaupt vermessen wurden.

Dem Vermessungsamt steht insbesondere nicht das Recht zu, zu überprüfen, ob die Benützungart(en) richtig erhoben wurden.

Kienast, Die Veränderung von Grundstücksgrenzen, Manz Verlag Wien 1999, S 60 ff

Das Vermessungsamt hat weiters allenfalls zu prüfen, ob die im § 37 und 43 VermG normierten Angaben, welche die Teilungspläne zu enthalten haben, auch tatsächlich angeführt sind. Es sind lediglich formelle Prüfungsrechte zur Frage des Vorhandenseins nachstehender Angaben gegeben:

- Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers
- Angaben und Art der Kennzeichnung der Grenzen
- Datum der Vermessung und der Planausfertigung
- Vermessungstechnische Lagebestimmung der von der Vermessung betroffenen Grenzen
- Gegenüberstellung des Katasterstandes

- Erklärung des Planverfasser gemäß § 39 Abs Z 1 VermG
- Die Beurkundung des Planverfasser, dass hinsichtlich des unverändert geblieben Grenzverlaufes zwischen den beteiligten Eigentümern Übereinstimmung besteht, sollte eine Mappenberichtigung vorliegen
- Zustimmungserklärung allfälliger Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze dieser Grundstücke
- Namen und Adressen der Eigentümer
- Die Art der Berechnung der Flächenausmaße

Wiederum hat diesbezüglich das Vermessungsamt lediglich zu prüfen, ob diese Angaben am Plan aufscheinen, nicht jedoch die Richtigkeit dieser Daten.

vgl Kienast, a.a.O., S 62 ff

Nach demselben ist bei Erteilung des Bescheinigungsbescheides nach drei Punkten bzw. Aspekten formell ein Teilungsplan zu prüfen:

- a) gemäß § 39 Abs 1 VermG, ob ein Plan einer in § 1 Abs. 1 Z 1, 3 u. 4 sowie Abs 2 LTG bezeichneten Person oder Dienststelle vorliegt.
- b) gemäß § 39 Abs 2 Z 1 VermG, ob der Plan den Inhaltsvorgaben der §§ 37 und 43 Abs 5 VermG entspricht. Auch hier hat das Vermessungsamt lediglich eine formelle Überprüfungsmöglichkeit, ob die geforderten Angaben eben im Plan enthalten sind, jedoch nicht materielle und inhaltliche Prüfungsmöglichkeit, ob die Daten richtig ermittelt sind. Nach Kienast ist das Vermessungsamt lediglich ermächtigt, die korrekte Durchführung der jedem Plan vorausgehenden Vermessung zu beurteilen, nicht aber das Prozedere der Vermessung, der Erhebung der Benützungart und das Ermitteln der Flächenausmaße. Kienast, a.a.O., S 76 FN 457
- c) Schließlich hat das Vermessungsamt als Behörde nach § 39 Abs 2 Z 2 VermG zu klären, ob ein Gleichstück des ausgefertigten Planes vorgelegt wurde.

Nach Kienast ist ausdrücklich und abschließend zu betonen, dass „das Vermessungsamt die Pläne der nach § 1 LTG zur Erstellung von Teilungsplänen Befugten nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüfen darf“. Es darf daher insbesondere auch nicht auf die in der Gegenüberstellung der Katasterstände angegebenen Grundstücksdaten eingehen. Dies deshalb, weil diese Pläne als öffentliche Urkunden zu qualifizieren sind. Richtig wird dort weiters ausgeführt, dass es sich bei diesen Urkunden um öffentliche Zeugnisurkunden gemäß § 292 Abs 2 ZPO handelt, wo der Gegenbeweis zulässig ist, die Behörde selbst jedoch an den Inhalt der Urkunden auf Grund der erhöhten Beweiskraft gebunden ist. Dies verwehrt den Behörden auch eine inhaltliche Überprüfung.

Kienast, a.a.O., S 77 unten, S 78

Inhaltlich wird im Bescheinigungsbescheid nach Kienast lediglich festgestellt, dass der Teilungsplan den formalen Inhaltsanforderungen entspricht und dass er im Grundbuch (technisch) durchführbar ist.

Kienast a.a.O., S 85

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass dem Vermessungsamt lediglich im Sinne der genannten Gesetzesstellen ein formelles Prüfungsrecht darüber zusteht, ob die in den §§ 37, 39 u. 43 VermG aufzunehmenden Bestandteile eines Teilungsplanes vorhanden sind, nicht jedoch die Richtigkeit dieser Daten. Der Überprüfung der Richtigkeit durch das Vermessungsamt steht - wie schon ausgeführt - die Bestimmung von § 4 ZTG im Zusammenhang mit § 292 ZPO und § 47 AVG entgegen und schließt daher ein materielles Prüfungsrecht durch die Behörde aus.“

Stellungnahme RA Dr. Mair für die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 27. August 2001

„Die Eintragung einer Grenze im Kataster ist nur möglich, wenn der ihr zugrunde liegende Plan alle erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 37 und 43 VermG enthält. Diese Voraussetzung ist vom Vermessungsamt zu prüfen und hierüber durch Bescheid eine Bescheinigung auszustellen, welche sodann zugleich mit dem Plan dem Grundbuchsgericht vorzulegen ist. Eine Prüfung des Plans in materieller Hinsicht hingegen ist ausgeschlossen, da gemäß § 6 Abs 1 ZTG (*heute § 4 Abs 3 ZTG, Anmerkung der Red.*) die Pläne der Ingenieurkonsulenten öffentliche Urkunden darstellen.“

Dittrich – Hrbek - Kaluza, Das österreichische Vermessungsrecht (§ 39 VermG, Fußnote 1), 1985

2.16 Dokumentation der Urkundsausfertigungen (§ 16 ZTG)

Gemäß § 16 Abs 1 ZTG „müssen Urkunden (§ 4, Abs 3 ZTG) vom Ziviltechniker unter Beidruck des Siegels gefertigt werden und haben das Datum und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses zu enthalten. Sie sind in chronologische Verzeichnisse einzutragen“.

Gemäß § 16 Abs 2 ZTG „sind diese chronologischen Verzeichnisse als Beweismittel aufzubewahren und haben zu enthalten:

1. die fortlaufende Geschäftszahl, das Datum der Ausfertigung, Namen und Anschrift der Partei,
2. den Gegenstand,
3. allfällige Anmerkungen.“

Aus den zitierten Bestimmungen ergibt sich, dass jede öffentliche Urkunde eines Ziviltechnikers durch die Anführung der Geschäftszahl und des Datums der Ausfertigung klar von anderen Urkunden unterscheidbar sein muss. Daraus ist weiters abzuleiten, dass geänderte Versionen einer Urkunde eine neue Geschäftszahl und/oder ein neues Ausfertigungsdatum im chronologischen Verzeichnis erhalten müssen (Beweisfunktion des chronologischen Verzeichnisses).

Die Verwendung ein und derselben Geschäftszahl und desselben Plandatums für inhaltlich (auch geringfügig) verschiedene Pläne widerspricht dem Gesetz und ist daher unzulässig, da durch die Identität von Geschäftszahl und Datum auch derselbe Inhalt der Urkunde vorgetäuscht würde.

Erläuterung der BAIK, 6. Juni 2000

Anhang: Verzeichnis der Abkürzungen

a.a.O.	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAIK	Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGH	Bundesgerichtshof (Dtld.)
BM	Bundesministerium
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
d.h.	das heißt
DKM	Digitale Katastralmappe
DStGB	Deutsches Strafgesetzbuch
EO	Exekutionsordnung
ff	fortfolgend
GBG	Grundbuchgesetz
(Ges) mbH	(Gesellschaft) mit beschränkter Haftung
GIUNF	Glaser und Unger, Neue Folge
iSd	im Sinne des
JBI	Juristische Blätter
KM	Katastralmappe
LG (ZRS)	Landesgericht (für Zivilrechtssachen)
LiegTeilG	Liegenschaftsteilungsgesetz
lit	Buchstabe
Nr.	Nummer
NZ	Österreichische Notariats-Zeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
öff.	öffentlich(e)
ÖzfVuPh	Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Photogrammetrie
s	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
StR	Strafrecht
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-) sachen
VA	Vermessungsamt
VermG	Vermessungsgesetz
VermV	Vermessungsverordnung
VGI	Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation
vgl	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZL	Zahl
ZTG	Ziviltechnikergesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

